

Den Mitgliedern des AfWWDG

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3684

zu Drs. 7/9864

THÜR. LANDTAG POST
21.05.2024 18:41

136661 2024

GENERALSEKRETÄR

Scheidtweilerstraße 4
50933 Köln

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Köln, 17.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft des Thüringer Landtags hat den Wissenschaftsrat um eine schriftliche Stellungnahme zum „Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes“ (Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 7/9864) gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach in der Hoffnung, dass die folgenden Anmerkungen im weiteren Beratungsprozess für Sie hilfreich sein werden.

Der Wissenschaftsrat hat sich in jüngster Zeit eingehend mit Fragen des Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche an Hochschulen für angewandte Wissenschaften / Fachhochschulen (HAW/FH) befasst. Im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen hat er im Jahr 2022 das „Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen“ begutachtet; im Auftrag des Landes Hamburg nahm er 2023 zu einem „fachrichtungsgebundenen Promotionsrecht für die HAW Hamburg“ Stellung. Beide Stellungnahmen sowie das ebenfalls 2023 verabschiedete Positionspapier des Wissenschaftsrats zur „Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem“ bilden die Grundlage für meine Kommentierung des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Mit der vorgesehenen Novelle schließt sich das Land Thüringen hochschulrechtlichen Maßnahmen in mehreren Bundesländern an, die auf Weiterentwicklungen im Bereich der staatlichen HAW/FH reagieren. Nach Beobachtung des Wissenschaftsrats haben viele dieser Hochschulen in den vergangenen Jahren ihre Forschungsorientierung verstärkt und ein eigenes Forschungsprofil ausgebildet. In Verbindung damit war eine Zunahme an kooperativen Promotionsverfahren mit Universitäten zu verzeichnen, doch blieb die Zahl der kooperativen Promotionen – gemessen an der Gesamtzahl der Promotionen – auf einem niedrigen Niveau. Aus Sicht von HAW/FH haben sich kooperative Promotionsverfahren nur eingeschränkt bewährt. Vor diesem Hintergrund haben verschiedene Bundesländer einzelnen oder hochschulübergreifend mehreren HAW/FH

für forschungsstarke Bereiche ein eigenständiges Promotionsrecht verliehen bzw. hochschulrechtliche Änderungen mit diesem Ziel eingeleitet.

In diesem Prozess haben sich bereits einige Grundsätze herausgebildet, was im Sinne eines länderübergreifend einheitlichen Vorgehens und der Entwicklung gemeinsamer und hoher Qualitätsstandards zu begrüßen ist. Aus Sicht des Wissenschaftsrats ist es daher anzuerkennen, dass die Gesetzesnovelle des Landes Thüringen den bereits in anderen Ländern eingeführten Grundsätzen folgt. Dazu gehört, dass die Verleihung eines eigenständigen Promotionsrechts ausschließlich für forschungsstarke Bereiche an HAW/FH vorgesehen ist und dass zur Durchführung von Promotionsverfahren neue Organisationseinheiten geschaffen werden. Mit Blick auf Anzahl und Größe der Thüringer Fachhochschulen erscheint die Option sinnvoll, neben hochschuleigenen auch hochschulübergreifende Promotionszentren zu schaffen, um forschungsstarke Bereiche mehrerer HAW/FH, die fachlich oder thematisch korrespondieren, zusammenzuführen.

Es ist ein zentrales Element der Qualitätssicherung, dass die Forschungsstärke der fraglichen Bereiche, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, in einem wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahren nachzuweisen ist. Auf diese Weise können die Voraussetzungen einer Einrichtung geprüft werden, künftig ein adäquates Forschungsumfeld für Promovierende wie auch für deren Betreuerinnen und Betreuer zu schaffen und Promotionsverfahren qualitätsgesichert durchzuführen. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Verleihung eines eigenen Promotionsrechts zunächst befristet erfolgen soll und eine Verlängerung an eine Evaluation gebunden ist. Der Wissenschaftsrat empfiehlt eine Evaluation durch ein unabhängiges externes Gremium, das etablierte Prozesse auch kritisch hinterfragen und der Einrichtung neue Impulse für ihre weitere Entwicklung geben kann.

Es ist außerdem zu begrüßen, dass die kooperative Promotion weiterhin in den Promotionsordnungen der Thüringer Hochschulen verankert sein wird. Dieser Weg muss offen gehalten werden vor allem für Promotionsinteressierte in jenen Fachgebieten der HAW/FH, die nicht an den künftigen Promotionszentren beteiligt sein werden. Nach Überzeugung des Wissenschaftsrats können kooperative Promotionsverfahren von HAW/FH und Universitäten zudem zur Wahrung gemeinsamer Qualitätsstandards beitragen.

Welche Strukturen und Verfahren zur Qualitätssicherung von Promotionen in neu geschaffenen Organisationseinheiten der HAW/FH wichtig und geeignet sind, hat der Wissenschaftsrat in den eingangs genannten Publikationen im Einzelnen dargestellt. Ich empfehle sie daher Ihrer Aufmerksamkeit.

3 | 3

Es wird eine Aufgabe des Landes Thüringen sein, die HAW/FH bei der Beantragung, Einrichtung und Qualitätssicherung von Promotionszentren zu unterstützen. Auf diesem Weg wünsche ich Ihnen und den Thüringer Hochschulen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen